

Das teure Auto

Achim (A) und Bine (B) sind befreundet und wollen endlich Geld verdienen. Sie planen die Eröffnung eines Restaurants in Osnabrück, was Kölsche Spezialitäten verkauft. Am 3.4.2014 gründen sie in notarieller Form die Kölsch-GmbH (K-GmbH) mit einem Stammkapital von 200.000 €. A, der auch Geschäftsführer ist, übernimmt einen Geschäftsanteil von 120.000 €, B einen von 80.000 €. Wie im Gesellschaftsvertrag vereinbart, erbringt A die Hälfte seiner Einlage in bar. B erbringt – wie vereinbart – ihr Auto Skoda Roomster für 15.000 Euro. Die darüber hinaus lt. Vertrag noch geschuldete Bareinlage iHv 65.000 € erbringt sie zunächst nicht. Am 17.5.2014 wird die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen. Am nächsten Tag springt der Wagen nicht mehr an und es stellt sich ein Motorschaden heraus, der seit Übergabe bestand (Wertminderung: 2.000). B wusste zwar nicht von dem Mangel, hätte aber diesen erkennen können (fahrlässig). Da A dringend zu einem Geschäftstermin muss, bestellt er ein Taxi (Kosten 130 Euro).

Ansprüche der K-GmbH gegen B

a) auf Zahlung der restlichen Bareinlage?

b) Ersatz der Wertminderung?

c) Ersatz der Taxikosten?

d) Am 22.6.2014 kauft B den Wagen mit Einverständnis des A für 14.000 Euro von der GmbH zurück. Ansprüche?